



03 - Unmöglichkeit und Schadensersatz

Zivilrecht II - 26 Folien zur Wiederholung des § 275 und der §§ 280ff. BGB

Professor Dr. Tim Brockmann

Einleitung

- die Voraussetzungen für das Entstehen vertraglicher Schadensersatzansprüche unter dem Aspekt des allgemeinen Leistungsstörungsrechts aufzeigen, **insbesondere wegen Unmöglichkeit der Leistung**, Schuldnerverzug und Nebenpflichtverletzungen,
- Art und Umfang des Ersatzanspruches nach §§ 249 ff. BGB darstellen,
- Gewährleistungsansprüche im Kaufvertragsrecht, in Grundzügen auch im Werk- und Mietvertragsrecht, prüfen,
- bereicherungsrechtliche Ansprüche, insbesondere unter dem Aspekt der Leistungskondition, sowie Ansprüche aus dem Recht der unerlaubten Handlungen prüfen und deren Umfang bestimmen,
- die Grundlagen zum Mobiliar- und Immobiliarsachenrecht aufzeigen und insbesondere unter dem Aspekt des rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerbs sowie von Herausgabeansprüchen prüfen und verwaltungspraktisch umsetzen.



Unmöglichkeit

(Freiwerden von der Leistungspflicht nach § 275 BGB)

Professor Dr. Tim Brockmann

Unmöglichkeit

Niemand soll verpflichtet sein, eine unmögliche Leistung zu erbringen.

§ 275 Ausschluss der Leistungspflicht

(1) Der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist.

(2) Der Schuldner kann die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat.

(3) Der Schuldner kann die Leistung ferner verweigern, wenn er die Leistung persönlich zu erbringen hat und sie ihm unter Abwägung des seiner Leistung entgegenstehenden Hindernisses mit dem Leistungsinteresse des Gläubigers nicht zugemutet werden kann.

(4) Die Rechte des Gläubigers bestimmen sich nach den §§ 280, 283 bis 285, 311a und 326.

Unmöglichkeit

Niemand soll verpflichtet sein, eine unmögliche Leistung zu erbringen.

Zumindest einige Dinge sollten uns aus dem T2 bekannt sein!

Differenzierung objektive, subjektive und wirtschaftliche und persönliche (manchmal auch: moralische) Unmöglichkeit nach Absätzen des § 275 BGB.

Definition: Eine Leistung ist objektiv unmöglich, wenn von Niemanden erbracht werden kann und subjektiv unmöglich, wenn die Leistungserbringung gerade dem Schuldner nicht möglich ist. Dieses ist der Fall wenn sie nach aktuellem Stand von Naturwissenschaft und Technik dauerhaft nicht realisierbar ist.

Verortung ausschließlich im Anspruchsuntergang (Entfallen bzw. Freiwerden von der Leistungspflicht)

Dem Grunde nach bekannt: Freiwerden von der Gegenleistungspflicht nach § 326 BGB.

Unmöglichkeit

Niemand soll verpflichtet sein, eine unmögliche Leistung zu erbringen.

Wir wollen im T4 allerdings die Unmöglichkeit nie ohne den Schadensersatzanspruch denken, deswegen heute: **§§ 280 I, III, 283 BGB** (Sekundärebene beginnt, wir prüfen nicht mehr nur auf Primärebene – typisch für das T4).

Wir wollen es im T4 auch ein wenig komplizierter machen und die Unmöglichkeit mit der Frage der Differenzierung von Hohl-, Bring- und Schickschulden kombinieren!

Erinnere

Primäranspruch: Ansprüche, die auf Erfüllung der Ursprungsleistung gerichtet sind.

Sekundäranspruch: Ansprüche, die wegen Nicht- oder Schlechterfüllung in Betracht kommen.

Tertiäranspruch: Gibt es in unserer Welt nicht... Entschädigung wegen Rechtsverlust, Surrogatersatz.

Unmöglichkeit

§ 283 Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht

Braucht der Schuldner nach **§ 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten**, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen. § 281 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 3, 283 BGB

- Schuldverhältnis
- Pflichtverletzung (Freiwerden von der Leistungspflicht nach § 275 BGB i.S.d. § 283 BGB)
- Vertretenmüssen / keine Exkulpation
- Kausaler, ersatzfähiger Schaden



Beispiel

Professor Dr. Tim Brockmann

Unmöglichkeit

V verkauft dem K eine gebrauchte Vase für 300,00 Euro und vereinbart mit ihm, dass dieser sie in der kommenden Woche abholen soll. So lange bleibt die Vase in Vs Wohnzimmer stehen. Das Haus des V brennt ab und die Vase wird dabei unwiederbringlich zerstört. Hat K einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Vase?

I. Anspruch entstanden

[...]

II. Anspruch untergegangen

Der Anspruch dürfte nicht untergegangen sein. Dieses könnte gem. § 275 Abs. 1 BGB wegen objektiver Unmöglichkeit der Fall sein. Objektive Unmöglichkeit liegt vor, wenn es dem Schuldner oder Jedermann nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik dauerhaft nicht möglich ist, die geschuldete Leistungshandlung zu bewirken. Vorliegend ist die geschuldete Leistung die gebrauchte Vase des V. Diese ist durch einen Brand völlig zerstört worden. Damit ist es sowohl dem Schuldner, als auch Jedermann nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik dauerhaft unmöglich, die Leistung zu erbringen. Objektive Unmöglichkeit im Sinne des § 275 Abs. 1 BGB liegt vor. Der Anspruch ist damit untergegangen.

K hat keinen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Vase gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB gegen V.

Unmöglichkeit

Tatsächliche und rechtliche Unmöglichkeit (objektive Unmöglichkeit) ist Fall des § 275 Abs. 1 BGB.

Sie bezeichnet Fälle, in denen es dem Schuldner oder Jedermann nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik dauerhaft nicht möglich ist, die geschuldete Leistungshandlung zu bewirken.

Liegt bei einer Stückschuld vor, wenn die Sache untergegangen ist bzw. gar nicht erst erbracht werden kann. Man spricht in der diesem Zusammenhang von der (konkludenten) Vereinbarung eines Beschaffungsrisikos oder einer Leistungsgefahr, wenn sich die Parteien auf eine Gattungs-, Stück-, oder Vorratsschuld einigen.

Bei einer Gattungsschuld i.S.d. § 243 Abs. 1 BGB tritt sie ein:

wenn die gesamte Gattung
untergegangen ist,

§ 275 Abs. 1 BGB (+)

im Falle der Vereinbarung
einer Vorratsschuld dieser
vereinbarte Teil der Gattung
nicht mehr verfügbar ist,

§ 275 Abs. 1 BGB (+)

der Gegenstand aus der Gattung untergeht,
nachdem sich das Schuldverhältnis
konkretisiert hat (§ 243 Abs. 2 BGB oder der
Gegenstand zu einer Zeit untergeht, in der
sich der Gläubiger gemäß § 300 Abs. 2 BGB
in Annahmeverzug befindet).

§ 275 Abs. 1 BGB (+)

Unmöglichkeit

...der Gegenstand aus der Gattung untergeht, nachdem sich das Schuldverhältnis konkretisiert hat (§ 243 Abs. 2 BGB oder der Gegenstand zu einer Zeit untergeht, in der sich der Gläubiger gemäß § 300 Abs. 2 BGB in Annahmeverzug befindet).

Bringschuld. Im Rahmen der Bringschuld tritt Konkretisierung ein, wenn der Schuldner eine Sache mittlerer Art und Güte dem Gläubiger tatsächlich zur rechten Zeit anbietet.

Bei einer **Schickschuld** tritt die Konkretisierung ein, wenn der Schuldner die Sache in ordnungsgemäßer Weise einer geeigneten Transportperson übergibt.

Bei einer **Holschuld** tritt die Konkretisierung ein, wenn der Schuldner die Sache bereitstellt und den Gläubiger benachrichtigt, dass diese zur Abholung bereitstehe.

Merke: Ist nichts vereinbart, ist gem. § 269 BGB die Holschuld der Regelfall!

Unmöglichkeit

- I. Anspruch entstanden
- II. Anspruch untergegangen
- III. Anspruch durchsetzbar**

§ 275 Ausschluss der Leistungspflicht
[...]

(2) Der Schuldner kann die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Bei der Bestimmung der dem Schuldner zuzumutenden Anstrengungen ist auch zu berücksichtigen, ob der Schuldner das Leistungshindernis zu vertreten hat.

Achtung: Verortung von § 275 Abs. 2 BGB und § 275 Abs. 3 BGB ist umstritten – sollte man mal gehört haben!

Unmöglichkeit

V verkauft dem K eine gebrauchte Vase für 300,00 Euro und vereinbart mit ihm, dass dieser sie in der kommenden Woche abholen soll. So lange bleibt die Vase in Vs Wohnzimmer stehen. Das Haus des V brennt ab und die Vase wird dabei unwiederbringlich zerstört. Er hatte bereits die Zusage von einem Sammler, die Vase für 500,00 Euro zu kaufen. Hat K einen Anspruch auf 200,00 Euro entgangenen Gewinn?

Sekundäranspruch.

I. Anspruch entstanden

§§ 280 Abs. 1,3, 283 BGB prüfen... Schauen wir rein.



Übungsfall

Professor Dr. Tim Brockmann

Unmöglichkeit - Übungsfall

Carl (C) hat dank intensiver Bemühungen endlich eine Tanzpartnerin gefunden. Um die feurige, aber recht anspruchsvolle Lydia (L) für sich einzunehmen, mietet er für sie beim Tanzsportclub "Siempre Paso" ein opulentes und entsprechend sündhaft teures Latein-Outfit. Als er L beim Samba sogleich mit einem „Flying Roundabout“ beeindrucken will, geraten seine Tanzkünste an ihre Grenzen. Einen gemeinsamen Sturz kann er nur durch beherztes Zugreifen verhindern, was wiederum die Nähte von Ls Kleid überfordert. Das Kleid ist irreparabel zerstört.

Der Tanzsportclub verlangt Schadensersatz für das zerstörte Outfit, C würde gerne die von ihm für einen Monat im Voraus „überbezahlte“ Miete für das Kleid zurückhaben.

**Der Einfachheit halber gehen wir bitte – dieses Mal – davon aus, dass der Anspruch auf Rückgabe der Mietsache direkt aus §§ 535, 546 BGB als Hauptpflicht besteht.*

Unmöglichkeit - Übungsfall

A. Schadenersatzanspruch des Tanzclubs gegen C gem. §§ 280 Abs. 1 und 3, 283 BGB

Der Tanzclub könnte gegen C einen Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1 und 3, 283 BGB haben, wenn eine von ihm geschuldete Leistung nachträglich unmöglich geworden ist und er dies zu vertreten hat.

I. Schuldverhältnis

Es müsste ein Schuldverhältnis zwischen dem Tanzclub und C bestehen. Ein Schuldverhältnis bezeichnet eine Sonderrechtsverbindung zwischen zwei oder mehr Parteien mit wenigstens einer Leistungspflicht. C hat für L ein Tanzkleid gemietet. Ein Mietvertrag i.S.d. § 535 BGB besteht zwischen den Parteien, damit besteht auch eine Sonderrechtsverbindung zwischen zwei Parteien mit einer Leistungspflicht. Folglich besteht ein Schuldverhältnis.

Im Sachverhalt sind keinerlei Angaben zum Vertragsschluss enthalten, zwar ist es richtig & wichtig zum Vertragsschluss mit Angebot und Annahme zu definieren und zu subsumieren – wenn es aber keinen subsumtionsfähigen Sachverhalt gibt, geht es nicht anders. Bitte nichts hinzuerfinden!

Unmöglichkeit - Übungsfall

II. Pflichtverletzung / Ausschluss der Leistungspflicht

Die Leistung des C müsste gem. § 275 BGB ausgeschlossen sein. In Betracht kommt die sog. nachträgliche, objektive Unmöglichkeit.

Nachträgliche Unmöglichkeit liegt vor, wenn die Unmöglichkeit erst nach dem Vertragsschluss eingetreten ist. Objektive Unmöglichkeit ist gegeben, wenn die Leistung nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik vom niemandem mehr bewirkt werden kann. C ist hier verpflichtet, das Kleid am Ende der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben, vorliegend ist das Tanzkleid bei einer gewagten Tanzeinlage zerstört worden. Damit kann die Leistung weder von dem Schuldner (hier nicht so relevant, wir prüfen ja gerade objektive Unmöglichkeit) noch von sonstjemandem mehr erbracht werden. Folglich liegt nachträgliche, objektive Unmöglichkeit i.S.d. § 275 Abs. 1 BGB vor. Die Leistungspflicht des C ist gem. § 275 BGB ausgeschlossen.

Die Unterscheidung von nachträglicher und sog. „anfänglicher“ Unmöglichkeit ist für uns derzeit wenig relevant und ist in der Ausbildung eher am Rande wichtig; bevor wir § 311a BGB nicht durchgenommen haben *kann* zwar unterschieden werden, ob das Leistungshindernis vor oder nach Vertragsschluss vorliegt – es hat für uns aber *erstmal* keine Bewandtnis.

Unmöglichkeit - Übungsfall

III. Keine Exkulpation

C müsste die Unmöglichkeit der Leistung schließlich zu vertreten haben, nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB ist dieses der Fall, wenn sich der potenziell Schädigende nicht exkulpieren kann, die Vorschrift indiziert ein Vertretenmüssen bei Pflichtverletzung im Schuldverhältnis. Eine Exkulpation ist gegeben, wenn Tatsachen vorgetragen werden können, welche die zugerechnete Schuld entfallen lassen. C beruft sich hier auf keine solchen Tatsachen, eine Exkulpation ist nicht gegeben. Folglich hat C den Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 BGB zu vertreten.

Vertretbar ist auch, an dieser Stelle das Vertretenmüssen positiv festzustellen, also Vorsatz und/oder Fahrlässigkeit i.S.d. § 276 BGB zu prüfen – dies sollte allerdings nicht ohne jeden Zusammenhang erfolgen, eine Zitierung von § 280 Abs. 1 S. 2 BGB wird wohl immer erforderlich sein.

Achtung: Wer den Unterschied zwischen Verschulden und Vertretenmüssen nicht erklären kann, sollte dringend in die Wiederholung einsteigen.

Unmöglichkeit - Übungsfall

IV. Kausaler, ersatzfähiger Schaden

Dem Tanzclub müsste ein Schaden i.S.d. §§ 249ff. BGB entstanden sein. Bei einem Schaden handelt es sich um jede unfreiwillige Vermögenseinbuße. Das Kleid des Tanzclubs ist zerstört worden, ohne, dass der Tanzclub dieses wollte. Das Vermögen des Clubs ist somit unfreiwillig gemindert worden. Ein Schaden liegt vor. Weiterhin müsste dieser Schaden auch kausal und ersatzfähig sein. Eine Kausalität liegt hier vor, wenn die Pflichtverletzung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Schaden entfällt und der Schaden auch nicht völlig atypischerweise eingetreten ist. Hätte C seine Tanzkünste nicht überschätzt, wäre das Kleid nicht zerrissen, dass es hierzu gekommen ist liegt auch nicht außerhalb jeder Lebenswahrscheinlichkeit. Mithin kann die Pflichtverletzung nicht hinweggedacht werden, ohne, dass der Schaden entfällt – auch ist der Schadenseintritt auch nicht völlig atypisch. Folglich ist Kausalität gegeben. Der Schaden müsste auch ersatzfähig sein, dieses ist gem. § 249 Abs. 1 BGB grundsätzlich in Form der Naturalrestitution der Fall. Gleichwohl ist das Kleid hier irreparabel zerstört worden, soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger gem. § 251 BGB in Geld zu entschädigen. Der Schaden ist mithin nach § 251 BGB ersatzfähig.

V. Ergebnis

Der Tanzsportclub hat einen Schadensersatzanspruch i.H. des Wertes des zerstörten Kleides gegen C gem. §§ 280 Abs. 1 und 3, 283 BGB.



Übungsfall - Ergänzung

Professor Dr. Tim Brockmann

Unmöglichkeit - Übungsfallerweiterung

Was noch? Frage war zwar nicht: „Wie ist die Rechtslage?“, dennoch:

Der Tanzsportclub verlangt Schadensersatz für das zerstörte Outfit, C würde gerne die von ihm für einen Monat im Voraus „überbezahlte“ Miete für das Kleid zurückhaben.

Nach welcher Vorschrift könnte man in diesem Fall seine Miete zurückbekommen?

Unmöglichkeit - Übungsfallerweiterung

§ 326 Befreiung von der Gegenleistung und Rücktritt beim Ausschluss der Leistungspflicht

(1) Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung; bei einer Teilleistung findet § 441 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schuldner im Falle der nicht vertragsgemäßen Leistung die Nacherfüllung nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu erbringen braucht.

(2) Ist der Gläubiger für den Umstand, auf Grund dessen der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten braucht, allein oder weit überwiegend verantwortlich oder tritt dieser vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit ein, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist, so behält der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

(3) Verlangt der Gläubiger nach § 285 Herausgabe des für den geschuldeten Gegenstand erlangten Ersatzes oder Abtretung des Ersatzanspruchs, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet. Diese mindert sich jedoch nach Maßgabe des § 441 Abs. 3 insoweit, als der Wert des Ersatzes oder des Ersatzanspruchs hinter dem Wert der geschuldeten Leistung zurückbleibt.

(4) Soweit die nach dieser Vorschrift nicht geschuldete Gegenleistung bewirkt ist, kann das Geleistete nach den §§ 346 bis 348 zurückgefordert werden.

(5) Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, kann der Gläubiger zurücktreten; auf den Rücktritt findet § 323 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Fristsetzung entbehrlich ist.

Unmöglichkeit - Übungsfallerweiterung

B. Rückzahlungsanspruch von C gegen den Tanzclub gem. §§ 326 Abs. 1 und 4, 346 ff. BGB

C könnte im Gegenzug einen Rückzahlungsanspruch hinsichtlich der bereits im Voraus gezahlten Miete gegen den Tanzsportclub gem. §§ 326 Abs. 1 und 4, 346 ff. BGB haben.

I. Gegenseitiger Vertrag

Zunächst müsste ein gegenseitiger Vertrag vorliegen. C und der Tanzclub haben einen Mietvertrag geschlossen, s.o. Ein gegenseitiger Vertrag liegt vor.

II. Ausschluss der synallagmatischen Leistungspflicht

Weiterhin müsste auch ein Ausschluss der Leistungspflicht gem. § 275 BGB vorliegen. Hier könnte es dem Tanzsportclub nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik nicht mehr möglich sein, das Kleid zur Verfügung zu stellen. Hier ist das Kleid zerstört worden, der Tanzclub kann dieses für einen weiteren Gebrauch nicht mehr zur Verfügung stellen, ihm ist eine Hauptleistungspflicht deswegen nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik dauerhaft nicht möglich. Folglich liegt ein Ausschluss einer synallagmatischen Leistungspflicht aus dem Mietvertrag vor.

Unmöglichkeit - Übungsfallerweiterung

III. Keine Ausnahme zu § 326 Abs. 1 BGB

Die Befreiung von der Gegenleistung dürfte nicht ausgeschlossen sein. In Betracht kommt ein Ausschluss nach § 326 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 BGB. Ist der Gläubiger für den Eintritt der Unmöglichkeit "allein oder weit überwiegend" verantwortlich, bleibt er ausnahmsweise zur Gegenleistung verpflichtet. Schuldrechtliche Verantwortlichkeit bemisst sich nach den Grundsätzen des Vertretenmüssens. Grundsätzlich ist Vorsatz und Fahrlässigkeit i.S.d. § 276 BGB zu vertreten, wobei Fahrlässigkeit das außer Acht lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bezeichnet. Hier hat C durch seine allzu gewagte Samba-Figur das Kleid zerstört und so hat er selbst dessen weiteren Gebrauch unmöglich gemacht hat. Dieses geschah mindestens auch unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, also fahrlässig. Die Befreiung des C von der Gegenleistung ist somit ausgeschlossen.

IV. Ergebnis

C kann somit die überzahlte Miete nicht gem. §§ 326 Abs. 1 und 4, 346ff. BGB vom Tanzsportclub zurückverlangen.

Unmöglichkeit – Take Aways

Anfängliche Unmöglichkeit und § 311a BGB nachlesen (für unsere Fallbearbeitung allerdings wenig gefragt).

§ 275 BGB ist zentrale Vorschrift für das Zivilrecht.

§ 275 BGB prüft man selten „allein“ – nur wenn nach dem Schicksal der Primärleistung gefragt ist.

Sonst: Inzidentprüfung im § 323 BGB (hatten wir in diesem Trimester noch nicht); § 326 BGB oder in den §§ 280ff. BGB.

Formulierung im § 280 BGB gibt Auskunft über die Prüfung.

Gutachtenstil einhalten.

Unmöglichkeit – Take Aways II

Zuhause eine Falllösung hierzu lesen.

1337 Stecknadeln bei Stud.IP oder auf www.professorbrockmann.de geht, jede andere Falllösung aber natürlich auch!

Sich mit der Verortung der Prüfung vertraut machen – nicht davon verunsichern lassen, dass es manche als Anspruchsuntergang und manche als Anspruchsdurchsetzbarkeit sehen.

Definition lernen / wiederholen.